

Ingke Klimas



07.11.2025

Amtsgericht Schöneberg

Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

**Betreff: [REDACTED] § 1686 BGB – Erinnerung (§ 11 RPfI G) gegen
Nachfristverfügung v. 06.11.2025 (Rpfl. Scholz); Aufhebung der
Nachfrist / Entscheidung nach Aktenlage; Beschleunigungsruge (§ 155b
FamFG)**

A) Anträge

1. Die mit Verfügung vom 06.11.2025 gewährte zusätzliche 3-Tage-Nachfrist wird aufgehoben; es verbleibt beim Fristablauf 07.11.2025 (24:00 Uhr).
Grundlage: § 16 FamFG i. V. m. §§ 224, 225 ZPO (Fristen), § 155 FamFG (Beschleunigungsgebot).
2. Unverzügliche Entscheidung nach Aktenlage (§§ 37, 38 FamFG).
3. Hilfsweise, falls die Nachfrist nicht aufgehoben wird: Endfrist „nicht verlängerbar“ (kalendermäßig zu bestimmen) und anschließend sofortige Entscheidung nach Aktenlage. Rechtsgrundlagen s. oben.
4. Zwangsmittelhinweis: Anordnung/Androhung nach § 35 FamFG, Vollzug § 95 FamFG i. V. m. § 888 ZPO.

B) Sachverhalt

- Der Auskunftsantrag liegt seit 08.10.2025 entscheidungsreif vor (inkl. Zwangsmittelantrag).

-
- Am 21.10.2025 habe ich Fristverkürzung und Entscheidung nach Aktenlage beantragt; zugleich Kinderschutz-Begründung wegen bereits erlebter Verzögerungsschäden.
 - Am 03.11.2025 habe ich nochmals „Entscheidung nach Aktenlage; keine Fristverlängerungen“ beantragt und die Auskunftspunkte konkretisiert.
 - Am 06.11.2025 gewährt die Rechtspflegerin Scholz trotzdem eine zusätzliche 3-Tage-Nachfrist.

C) Rechtlich

- a) Fristverlängerung setzt „erhebliche Gründe“ voraus (Glaubhaftmachung!), § 224 Abs. 2 ZPO; FamFG verweist auf §§ 224, 225 ZPO, § 16 Abs. 2 FamFG. Ein bloß spät mandatiertes Auftreten am 04.11. nach drei Wochen Vorlauf ist kein erheblicher Grund. Die gewährte Nachfrist ist ermessensfehlerhaft (Ermessensfehlgebrauch).
- b) Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG): Vorliegend bestehen aktenkundige Vorverzögerungen aus 2024/25 mit konkretem Kinderschutz-Nachteil (Klinikfall 09/2024). Weitere Aufschübe sind kindeswohlabträglich – das Ermessen ist hier gebunden in Richtung sofortiger Entscheidung.
- c) Entscheidungsreife: Mein Auskunftsbegehrten ist konkretisiert; Entscheidung ohne Termin ist zulässig (§§ 37, 38 FamFG).

D) Beschleunigungsrüge (§ 155b FamFG)

Ich erhebe Beschleunigungsrüge.

Die gewährte Nachfrist vom 06.11.2025 trotz dreiwöchigen Vorlaufs beim Antragsgegner verletzt das Vorrang- und Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen.

Ich beantrage einen Beschluss binnen der Monatsfrist und unverzügliche Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung: Aufhebung der Nachfrist (es verbleibt beim Fristablauf 07.11.2025) bzw. hilfsweise Endfrist „nicht verlängerbar“ mit sofortiger Entscheidung nach Aktenlage und Zwangsmittelhinweis. Rechtsgrundlagen: § 155b, § 155 FamFG; § 16 FamFG i. V. m. §§ 224, 225 ZPO; §§ 37, 38 FamFG; § 35, § 95 FamFG i. V. m. § 888 ZPO.

Die Nachfristverfügung vom 06.11.2025 ist aufzuheben; es bleibt beim Fristablauf 07.11.2025. Unmittelbar danach ist nach Aktenlage zu entscheiden; Zwangsmittel sind anzudrohen.



Ingke Klimas